

Der Postdienst „Anschriftenprüfung“ – bis in die 60er Jahre (Teil I)

Hans-Günter Frech,

www.arge-posthorn-heuss.de

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Bund Dauerserien Posthorn u. Heuss e.V.

Nach Suche und Durchsicht in unseren alten Rundbriefen, zum Thema „Anschriftenprüfungen“, ist mir aufgefallen, dass der amtliche Postdienst für **Anschriftenprüfungen**, außer der „Sammelanschriftenprüfung“, bis heute nur spärlich beschrieben wurde. Eine kurze und knappe Erwähnung findet man erstmalig im Rundbrief Nr. 6 auf den Seiten 7 und 27, sowie eine ausführlichere Beschreibung zu den **Sammelanschriftenprüfungen** im Artikel von Herrn Dr. Döring im RB 46 auf den Seiten 38 bis 40.

So wird es also Zeit sich diesem Thema einmal ausführlicher anzunehmen und das möchte ich nun mit diesem Artikel nachholen. Um aber diesen Postdienst „**Anschriftenprüfung**“ genauer verstehen zu können, benötigt es natürlich einiges an Grundwissen. Dazu gehören die unterschiedlichen Gebührenperioden, deren postalischer Bedeutung, sowie Behandlungen, bzw. der damaligen Vorschriften. Hierzu half mir ein Blick in die mir zur Verfügung stehenden alten Amtsblätter und Verfügungen weiter. Dazu gehört deren Aufarbeitung aus der Historie und dafür eignet sich ganz besonders das „Handwörterbuch des Postwesens“ Band 1 Seite 71 bis 72 hervorragend.

Unter dem Begriff **Anschriftenprüfung** ist dort folgendes nachzulesen:

Post und Versender sind gleichermaßen an ordnungsgemäßen Anschriften interessiert. Der Anschriftenprüfdienst bei der Post besteht bereits seit dem 1. Oktober 1926 und wurde damals mit AmtsblVfg Nr. 375/1926 eingeführt. Die Prüfung einer Anschrift durch die Post konnte von Jedermann beantragt werden. Dazu musste eine gewöhnliche freigemachte Post-, oder auch Vordruckkarte, zwecks Prüfung beim Zustellpostamt beantragt werden. Auf der Rückseite der Karte mussten die amtlichen Vermerke zur Prüfung eingetragen, bzw. vorgedruckt sein.

Die Postkarte durfte jeweils nur für eine Anschrift genutzt werden. Für die Einzelprüfung waren neben der vorgegebenen Prüfgebühr, keine weiteren Gebühren zur Rücksendung der Karte erforderlich.

Um die Zahl der Sendungen mit falschen oder ungenügenden Anschriften so gering wie möglich zu halten, konnte die Post somit auf Antrag die Richtigkeit der Anschrift vorher prüfen.

Gegen Ende des 2. Weltkrieges ist dieser Dienst mit AmtsblVfg. Nr. 30/1945 formell wohl eingestellt worden.

Die Wiedereinführung erfolgte zunächst (laut o.g. Unterlagen, Handwörterbuch des Postwesens, dritte überarbeitete Auflage 1971) in der amerikanischen Besatzungszone zum 1. Mai 1946 und dann später allgemein mit der AmtsblVfg der HVPF Nr. 116/1947. Die für Einzelaufträge verwendeten Postkarten sind nach der Prüfung sofort wie unzustellbare Sendungen ohne Gebührenansatz mit dem Vermerk „zurück“ an den Absender zurückzusenden (AmtsblVfg Nr. 326/1949). Bis 1963 wurden die Bestimmungen über das Prüfen von Anschriften durch die Post, mittels Amtsblattverfügungen (AmtsblVfg) veröffentlicht.

Mit Eingang in die neue Postordnung (PostO) vom 16. Mai 1963 (§38) sind die Anschriftenprüfungen nun Gegenstand des Postnutzungsrechtes.

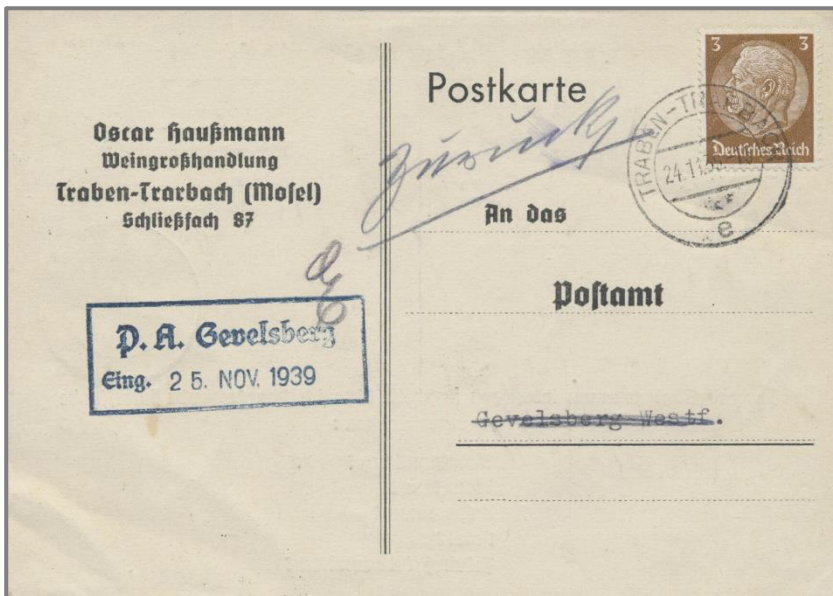


Abb. 1:

Private Vordruckkarte Anschriftprüfung vom PA-Trarbach, 24.11.39, nach Gevelsberg, frankiert mit einer 3 Pf Hindenburg Freimarke, aus der Ausgabe 1933 /36, für eine Anschriftprüfung.

Bearbeitungsstempel, sowie handschriftlicher Vermerk vom 28/11 und Tagestempel vom Postamt Gevelsberg, 30.11.39 auf der Rückseite.

Diese Prüfgebühren waren von März 1931 bis 01.03.1946 gültig.

Zu beachten dabei ist, dass die oben angeführten AmtsblVfg. Nr. 30/1945, in den vier Besatzungszonen teilweise anders gehandhabt wurden, bzw. vereinzelt Anschriftenprüfungen, innerhalb der jeweiligen OPD-Bezirke aus den Besatzungszonen bereits vor Ende 1945, bekannt und erhalten geblieben sind!

Um eine abschließende aussagekräftige Beurteilung machen zu können, müsste man alle amtlichen Verfügungen der jeweiligen Besatzungszonen aus dieser Zeit haben. Leider liegen uns diese aber aus den ersten Monaten nach Kriegsende 1945 nicht mehr vor. Nachweislich bekannt und in den Rundbriefen der Arge französische Zone auch nachzulesen, wurde dieser Dienst bereits Ende 1945 wieder aufgenommen und die Gebühren von 3 Pf galten weiterhin bis zum 28. 2.1946. Mit Wiedereinführen des Dienstes in der amerikanischen und britischen Zone, wurden die Gebühren für eine Prüfung auch bis zum 28. 2.1946 mit 3 Pf übernommen. Ab 01. 3.1946 erhöhten sich die Gebühren dann auf 6 Pf und ab 01. September 1948 dann auf 5 Pf. Diese Prüfgebühr hatte ihre Gültigkeit dann bis zum 30. Juni 1954, danach wurden die Gebühren verdoppelt auf 10 Pf.

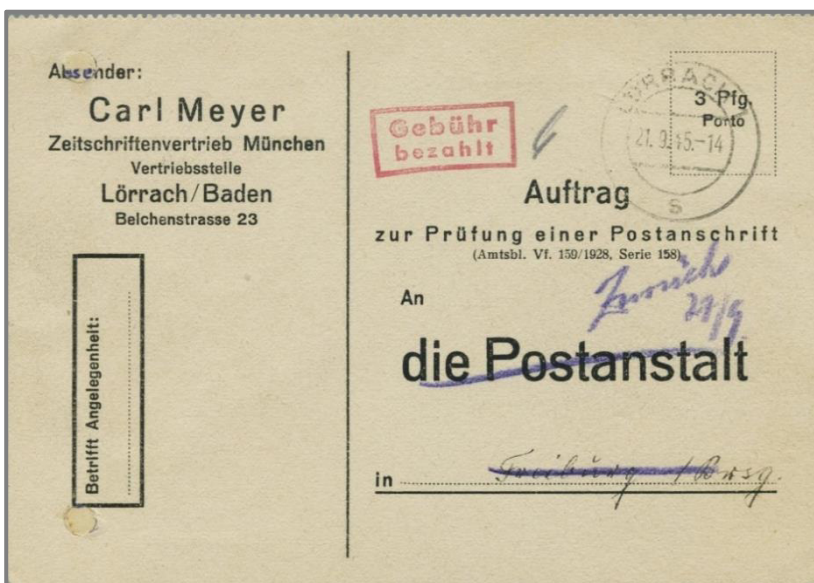


Abb. 2: Sehr frühe private vorgedruckte Anschriftenprüfung, verwendet im OPD-Bezirk Freiburg (französischen Zone), von Lörrach, **21.9.1945** nach Freiburg und zurück 27.9. Der Hinweis mit 3 Pf Porto auf der Karte bezog sich hierbei auf das zu zahlende Porto von 3 Pf. Die eigentlichen Gebühren wurden mittels „Gebühr bezahlt Stempel“ in bar verrechnet. Handschriftlicher Vermerk „Zurück 27/9“.

Mit Freimarken frankierte Anschriftenprüfkarten aus 1945 sind mir bis heute nicht bekannt!



Abb. 3:

Anbei eine weitere sehr frühe An-schriftenprüfung, verwendet im OPD-Bezirk Hamburg (britische Zone) von Bremen, **08.12.1945** nach Hamburg 1 und mit Bearbeitungsvermerk vom 13.12.1945 zurück.

Frankiert mit einer 3 Pf AM-Frei-marke.

Abb. 3a: - Verkleinerte rückseitige Ansicht. Aus den beiden hier gezeigten An-schriftenprüfungen kann man deutlich erkennen, dass die jeweiligen OPD's, damals in den unterschiedlichen Zonen ihre eigenen amtlichen Verfügungen umsetzten. Gerade die fran-zösische Zone war da nicht immer im Gleichgang mit den anderen Zonen.



Abb. 4: Private Vordruckkarte mit Amtsbl. Vf 150/1928 und 3 Pf Portoangabe, Lörrach (OPD-Bezirk Freiburg), 07.10.47 in die amerikanische Zone nach Ulm. Hier mit handschriftlich geänderter Gebühr im Wertkästchen von 3 auf 6 Pf und mit „Gebühr bezahlt“ Stempel versehen. Nach der Bearbeitung zurück am 10.10.1947 und Eingang in Lörrach/Baden am 13.10.1947.

Laut Gebührentabelle im Götz-Katalog, wurden die Gebühren in der französischen Zone auch ab dem 01. 3.1946 von 3 auf 6 Pf angehoben.



Abb. 5: Private Vordruckkarte (wie oben), aber ohne gedruckten Absender und ohne Wertkästchen. Frankiert mit 2 X 3 Pf aus der Baden Freimarkenausgabe für eine Adressenprüfung, von Konstanz nach Neufraach / Baden am Bodensee, 23. 01.1948 und am 24. 01. 48 wieder zurück (frankiert sind diese Karten kaum vorhanden).



Abb. 6: Anfang der 50er Jahre nutzte die Fa. Hans Kogel aus Lokstedt-Niendorf, auch allseits bekannte unter Niendorfer Honighaus Bienenfleiß, privat angefertigte Karten, zwecks Prüfung der gesamten Kundenkartei.

Poststempel von Hamburg-Lokstedt 2, 27. 4.1950 und mit „Zurück“ Stempel.

Die Prüfgebühr für eine Anschrift betrug vom 01.09.1948 an bis zum 30.06.1954 allgemein 5 Pf.



Abb. 7: Bei den jeweiligen Großkunden befanden sich aber in dieser Zeit noch reichliche Altbestände von Prüfkarten, die wegen des eingedruckten Textes „Drucksachen-Porto / Rückporto oder sonstige Gebühren werden v. d. Post nicht erhoben“, immer wieder zu Unterfrankaturen führten. In diesem Fall am PA-(14a) Weinsberg / Württemberg, 25. 9.1950 ohne weitere Nachgebühren unbeanstandet bearbeitet. Interessant an dieser Karte ist auch der Hinweis im Absenderfeld: Z 12 850, (14a) Weinsberg / Württ. „postlagernd“.



Abb. 8: Die Fa. Kogel nutzte ab Montag den **02.01.1950** verstärkt diese Sendungsart und frankiert die Karten mit der 4 Pf Bauten-Markenausgabe, in sehr großem Umfang. Im Markt sind heute noch größere Mengen zu finden. Seltener sind dabei Anschriftenprüfungen, die mit 2 Pf ausgeworfen sind und als Sammelnachgebühren beim Absender später nachträglich eingezogen wurden.

PA-Hamburg 1, 2. 1. 50, rückseitig (22) Düsseldorf 10, 4.1.50-15 – **Nummer 1747**

Abb. 9:

Gleicher Absender und am PA-Hamburg 1, **3.1.50** eingeliefert.

Die Karte wurde vom PA-Hamburg 1 angehalten und nach Rücksprache mit 1 Pf nachfrankieren. Eine 1 Pf Briefmarke gab es nicht und die Auffrankatur übernahm nun das PA-Hamburg 1 (im Auftrag) mittels ihres Freistempeler in Höhe von 1 Pf.

Sehr ungewöhnliche und nicht häufige Frankatur.

Nummer 4617



Abb. 10:

Alle drei hier gezeigten Karten tragen rückseitig dickgedruckte Nummern, hier z.B. die Nummer **1455**. Ob es sich dabei um die eingelieferten gesamten Stückzahlen, innerhalb eines Auftrages handelte, ist nicht bekannt.

Eingeliefert am PA-Hamburg 1, **5. 1.50** und mit Stempel von Berlin-Steglitz, -9.1.50 zurück.

So mancher Sammler spricht bei den bis hier gezeigten 4 Pf Bauten-Frankaturen, auch von denkbaren „Sonderkonditionen“ der Fa. Kogel wegen den sehr hohen eingelieferten Stückzahlen. Was aber so ja nicht der Fall war, da die zu prüfenden Anschriften über das gesamte Bundesland verstreut waren. Selbst eine „Sammelanschriftenprüfung“ kann es dann nicht sein, da ja die Prüfgebühren nur 3 Pf für jede Anschrift unter Aufrundung auf volle 10 Pf, mindestens 30 Pf für jede Sendung nach ein und demselben Postamt (AmtsblVfg. 326/1949) betragen und diese wiederum als Nachgebühren in „bar“ zu verrechnen waren. Eventuell ergaben sich bei der Feststellung der Stückzahlen am jeweiligen Bestimmungsort auch Unterschiede gegen die Angaben des Absenders, so war für die restlich fehlende Gebührenerhebung die Feststellung durch die Post maßgebend. Die fehlenden Prüfgebühren wurden als Nachgebühr bei der Aushändigung der Sendungen mit der geprüften Anschrift bei Absender erhoben (siehe Karte mit 2 Pf Blaustiftvermerk).

In der Allgemeinen Dienstanweisung (ADA) V, 1, Anhang 12 „Übersicht über die Sonderbestimmungen im Postverkehr mit der sowjetischen Besatzungszone, dem Ostsektor von Berlin und den Ostgebieten“, Nachdruck Ausgabe von 1949, unter Postordnung (2) Anhänge Nr.3 ist folgendes zu lesen:

Die Dienste „Prüfen von Anschriften, Werbeantworten und z.B. das Abtragen und Einsammeln von Formblättern zu Hauslisten“ sind in der sowjetischen Besatzungszone und den Ostgebieten nicht zugelassen.



Wir bitten um Mitteilung ob die nachstehende Anschrift noch richtig ist:

374

Fam. Hans Köppen Holzhdlg Brockau Hauptstr. 18	Ja — Nein Die neue Anschrift: <i>Zurück, unzulässig</i> <i>Ausland</i>
---	--

Abb. 11 und 12 (Rückseite):

Irreguläre Verwendung einer Anschriftenprüfung von der Fa. Paul Kogel nach Brockau/ Breslau in Polen.

Eingeliefert am PA-Hamburg 1,

6. 1.1950, mit Stempel „Zurück, unzulässig“ und Zusatz „Ausland“.

Sehr interessantes Stück zu o.g. ADA V,1.



Abb. 13:

Aber auch in den späteren 50er Jahren kommen immer wieder einmal diese 4 Pf unbeanstandeten Unterfrankaturen vor. Alte genutzte Vordruckkarte aus 10/1948 von der Druckerei Heß, Braunschweig, Stückzahl 5000 / 2302

Text: Auftrag zur Prüfung....

Ausgestellt von der Lotterie-Haupt-Kollekte und eingeliefert als **Ortskarte** am PA- (20b) Braunschweig 1, 23.10.1952. Bearbeitet am 24.10 und auch wieder zurück am gleichen Tag – Anschrift ist richtig!

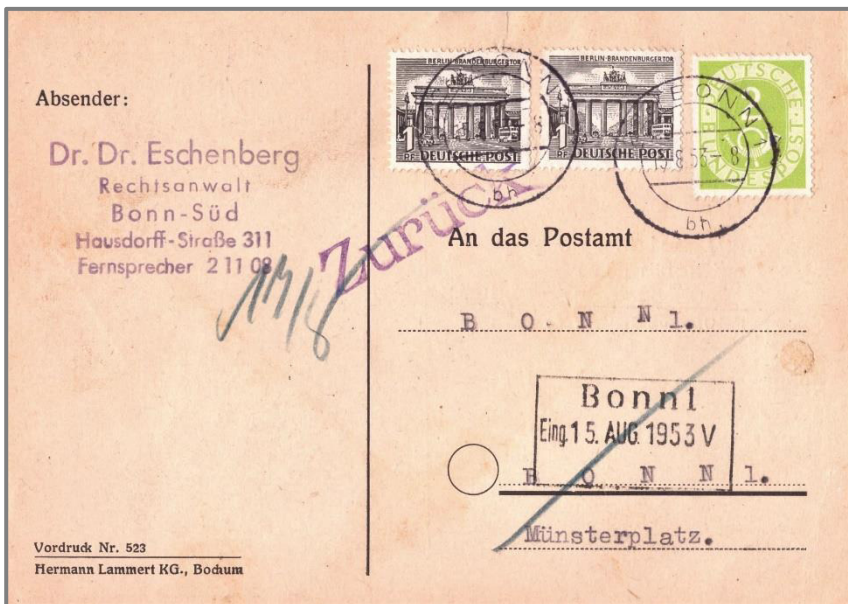


Abb. 14:

Private Vordruckkarte der Druckerei Hermann Lammert KG, Bochum – Vordruck Nr. 523.

Text: An das Postamt!

Ausgestellt als Ortskarte an das PA-Bonn 1, 15. 8.53.-8, bearbeitet am PA-Bonn 1,

17. 8.53.-19 und zurück an den Absender „Anschrift ist richtig“ am 17/8.

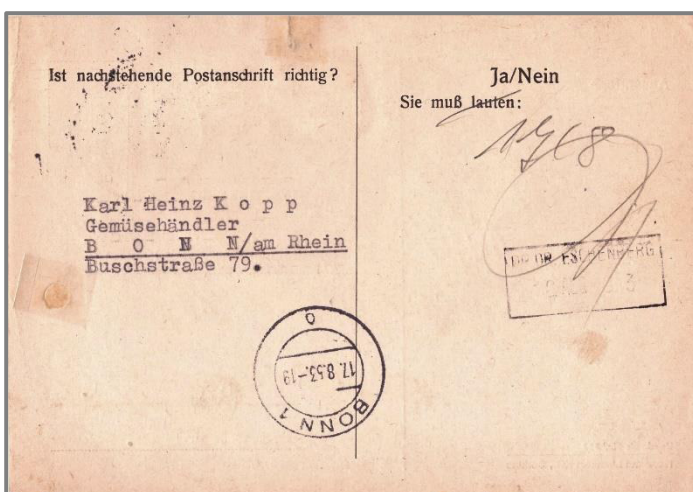


Abb. 15 (Rückseite):

Interessant ist der **Kastenstempel auf der Rückseite der Karte rechts „BR-DR ESCHENBERG, 18. Aug. 1953“.**

Handelt es sich da um eine eventuelle amtliche Gebührenprüfung? Jedenfalls befindet sich der Namenszug des prüfenden Beamten über dem Stempelabschlag.

In diesem und den nächsten Beispielen werden weitere Besonderheiten des Dienstes „Anschriftenprüfungen“ angesprochen und zeigen dabei auch welche Schwierigkeiten und Probleme immer wieder auftraten.

Der Postkunde, der diesen Dienst nur gelegentlich nutzte, war sicherlich nicht ausreichend darüber informiert.

Großkunden hingehend versuchten natürlich immer den günstigsten Posttarif zu erwischen und da liegt auch die Problemstellung. Die Postkarte als Drucksache kostet 4 Pf, die Adressenprüfung 5 Pf und die Ortskarte 8 Pf. Also war das für die Post damals kein gutes Geschäft, da sie nur 1 Pf für den gesamten Aufwand – für Prüfung der Anschrift und für die Rücksendung der Karte, als Arbeitsaufwand anrechnen konnte.



Abb. 16: Bei dieser Vordruck-Anschriftenprüfung der Winterthur-Versicherung lief mit der Porto-Berechnung einiges gehörig schief. Die am PA-Köln vorfrankierte Adressenprüfung, aufgegeben als Postkarte mit 2 X 5Pf und 2 Pf Notopfermarke Berlin, gelangte ohne Poststempel am 22.4.53 zum PA-Essen-Dellwig. Die Frankatur wurde hier entwertet, die Anfrage weiterbearbeitet und am 23. APR. 1953 (Kastenstempel) wieder zurück zum PA-Köln gesendet. Es liegt die Vermutung nun nahe, dass der Aufdruck „POSTKARTE“ zu dieser Verwechslung führte.

Formularvordruck: Form. Nr.3050 A, 5000, 2.53, Häu. Bemerkenswert an der Karte ist, dass sich alle Angaben auf der Vorderseite befinden, rückseitig ist die Karte ohne jegliche Beschriftung.



Abb. 17:

Um den Bekanntheitsgrad der Adressenprüfung allgemein weiter zu steigern, warb die DBP in den 50er Jahren mit einem Werbestempel: „Die Post prüft Adressenkarteeien“.

Hier auf einer Firmen-Korrespondenz mit Stempelabschlag von Bielefeld, 15.01.53.



Abb. 18:

Portorichtige Anschriftenprüfung der Fa. Basilius mit Werbestempelabschlag vom (20b) PA-Braunschweig 1, 4.2.23 „WERBE-BRIEFSTEMPEL ein gern verwendetes Werbemittel“.

Heßdruck. 6.47. 1 000 000.

Abb. 19:

Private Vordruckkarte mit „Auftrag zur Prüfung einer Postanschrift“.

Stempelabschlag von Gemeinden/ Wohra, 26. 1.54.-18.

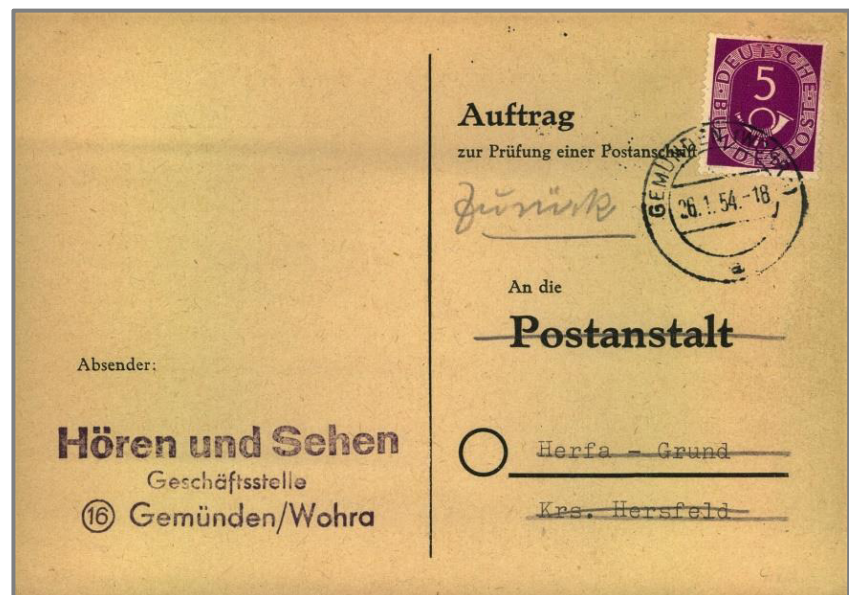


Abb. 20:

Die mit Vervielfältigungsmaschinen der Multigraph GmbH Berlin hergestellten Drucksachen / Anschriftenprüfkarten waren ebenso gültig. Der "Multigraph" stellte Vervielfältigungen her, die den Schreibmaschinen-Durchschlägen sehr ähnlich waren.

5 Pf Freistempler-Abschlag der Fa. Preisler Bredstedt, vom 10.10.50.





Abb. 21 (Rückseite):

Mit rückseitigen Bearbeitungsmerkmal wie bei den üblichen Anschriftenprüfungskarten.

Zurückstempel von Itzehoe, 14.10.50.-15.

Quellennachweis (verbunden mit einem herzlichen Dankeschön meinerseits):

Abb. 2, 4, 5 Wolfgang Straub (ArGe Franz. Zone),

Abb. 3 Karl-Rudolf Winkler (ArGe AM-Post),

Abb. 7, 10, 11, 12 Wolfgang Meier (verstorben)

Fortsetzung folgt im Rundbrief 66!

Der Artikel erschien im Rundbrief Nr. 65 (April 2023) der ArGe Posthorn-Heuss.